

## Verordnung

### der Gemeindevertretung von Schwarzach vom 09.03.2023 zum Schutz der öffentlich zugänglichen Sportflächen bei der Ortsfeuerwehr (Schulsportplatz)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 09.03.2023 wird gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. 40/1985 i.d.G.F. zur Abwehr oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störende Missstände, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg verordnet:

#### § 1

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die öffentlich zugänglichen Erholungs- und Sportflächen bei der Ortsfeuerwehr Schwarzach (Schulsportplatz der Gemeinde Schwarzach) auf dem Gst.Nr. 139/1.

#### § 2

Die angeführten Anlagen dienen der Bevölkerung, der Volks- und Mittelschule sowie den Gästen zur Erholung und können im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie unter Beachtung dieser Verordnung von jedermann zu diesem Zwecke benützt werden.

#### § 3

Folgende Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben als störenden Missstand zu beeinträchtigen, sind verboten:

- a) Verunreinigen der oben genannten öffentlichen Erholungsflächen und des Sportplatzes;
- b) der Konsum von alkoholischen Getränken und Drogen;
- c) Ausnahmen für das Konsumieren von Alkohol im Rahmen von der Gemeinde genehmigten Veranstaltungen;
- d) das Abbrennen von Lagerfeuern;
- e) das Abhalten von Grillfesten, ausgenommen im Rahmen von der Gemeinde genehmigten Veranstaltungen;
- f) generelles Hundeverbot;
- g) das zweckwidrige Verwenden des Spielplatzes und der dort vorhandenen Spielanlagen bzw. Spielanlagen im Allgemeinen;
- h) Benützung außerhalb des Zeitraumes 7.00 – 21.00 Uhr (an Werktagen) und 9.00 – 19.00 Uhr (an Sonn- und Feiertagen);

- i) Produkte, die ein Gefährdungspotential für die Umwelt, Mensch und Tier bilden können, sowie generelle Abfälle (z.B. Glas-, Metall- und Kunststoffverpackungen sowie sonstige Abfälle), außerhalb der vorgesehenen Entsorgungseinrichtungen zurücklassen;
- j) Das Einbringen von Glasgebinde (z.B. Glasflaschen, Trinkgläser) zum Zwecke der Verwendung im Geltungsbereich nach § 1 dieser Verordnung sowie die Verwendung selbst, ausgenommen im Rahmen von der Gemeinde genehmigten Veranstaltungen;
- k) Abspielen von Musik jeglicher Art auf den angeführten Flächen (§1), ohne behördliche Bewilligung.

#### **§4**

Wer gegen die Bestimmungen des § 3 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

#### **§5**

Diese Verordnung tritt am auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

DI Thomas Schierle